

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Übersicht 9

über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundestag wolle beschließen,

von einer Äußerung und/oder einem Verfahrensbeitrag zu den in der anliegenden Übersicht aufgeführten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

Berlin, den 25. November 2020

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
19/76	2 BvL 4/20	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,</p> <p>ob § 3 des Gesetzes zur Mietenbegrenzung im Wohnungswesen in Berlin in der Fassung vom 11. Februar 2020 (GVBl 2020, S. 50) (MietenWoG Bln) mit Artikel 72 Absatz 1, Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit § 557 Absatz 1, § 558 Absätze 1 und 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) unvereinbar und deshalb nichtig ist.</p> <p>– Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Landgerichts Berlin vom 12. März 2020 – 67 S 274/19 –</p>
19/77	2 BvL 5/20	Aussetzungs- und Vorlagebeschluss	<p>Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung,</p> <p>ob § 3 Absatz 1 Satz 1 MietenWoG Bln im Hinblick auf § 557 Absatz 1, § 558 Absätze 1 und 2 BGB mit Artikel 72 Absatz 1 und Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 GG unvereinbar und deshalb nichtig ist.</p> <p>– Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 18. Mai 2020 – 113 C 5055/19 –</p>
19/79	2 BvF 1/20	Abstrakte Normenkontrolle	<p>Verfahren über den Antrag festzustellen,</p> <p>dass §§ 3, 4 und 5 Absatz 1, § 6 Absatz 1 bis 4, §§ 7 und 11 MietenWoG Bln mit Artikel 72 Absatz 1, Artikel 31 GG und § 549 in Verbindung mit § 535 Absatz 2, § 555f Nr. 3, §§ 556 bis 556g, § 557 Absätze 1 und 2, §§ 557a, 557b, 558 bis 558d, 559, 559b, 559c und 573 BGB sowie § 5 Wirtschaftsstrafgesetzbuch (WiStrG) und § 291 Strafgesetzbuch (StGB), hilfsweise mit dem rechtsstaatlichen Gebot der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung, unvereinbar und nichtig sind.</p> <p>Antragsteller: 1. Dr. Jan-Marco Luczak,</p> <p style="text-align: center;">2. Dr. Michael von Abercron,</p> <p style="text-align: center;">sowie 282 weitere Abgeordnete des Deutschen Bundestages</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Antragsteller machen geltend, dass die betreffenden Regelungen des MietenWoG Bln Bürgerliches Recht bzw. Strafrecht i.S.d. Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 GG seien, für das der Landesgesetzgeber keine Befugnis zur Gesetzgebung habe (Artikel 72 in Verbindung mit Artikel 74 Absatz 1 Nr. 1 GG). Unabhängig davon verstießen sie gegen Bundesrecht (Artikel 31 GG in Verbindung mit §§ 535 ff. BGB, § 5 WiStG, § 291 StGB). Widersprüchliche Normbefehle zum Bundesrecht dürfe der Landesgesetzgeber, gleich auf welcher Kompetenzgrundlage, nicht erlassen.</i></p>
19/80	2 BvR 2027/19	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerde</p> <p>1. des Herrn V.,</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>2. des Herrn M.,</p> <p>gegen § 608 Absatz 3 Zivilprozessordnung (ZPO)</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Beschwerdeführer machen geltend, dass die Vorschrift des § 608 Absatz 3 ZPO, wonach die Anmeldung von Ansprüchen zum Register einer Musterfeststellungsklage lediglich bis zum Ablauf des Tages des Beginns der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz zurückgenommen werden kann, die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Artikel 14 Absatz 1 GG, Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 GG sowie dem grundrechtsgleichen Recht aus Artikel 103 Absatz 1 GG verletze und mithin verfassungswidrig sei. Den Anmeldern müsse auch nach Beginn der mündlichen Verhandlung die Möglichkeit gegeben werden, ihre Anmeldung zurückzuziehen, wenn sie feststellten, dass das Musterfeststellungsverfahren nicht in angemessener Weise geführt werde.</i></p>
19/83	2 BvE 3/18	Organstreitverfahren	<p>Verfahren über den Antrag festzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Beantwortung der Kleinen Anfrage „Beschädigung finanzieller Interessen des Bundes im Verantwortungsbereich der Bundesregierung“ (Drucksache 19/1469 vom 22. März 2018) in Drucksache 19/1647 vom 13. April 2018 hat die Antragsgegnerin die Antragsteller und den Deutschen Bundestag in ihren Rechten aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG und Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 GG verletzt. 2. Die Antragsgegnerin ist verpflichtet, die in der genannten Kleinen Anfrage erbetenen Auskünfte zu erteilen. <p>Antragsteller: 1. Mathias Gastel, MdB, 2. Katharina Dröge, MdB, 3. Britta Haßelmann, MdB, 4. Stefan Gelbhaar, MdB, 5. Stephan Kühn, MdB, 6. Daniela Wagner, MdB, 7. Konstantin von Notz, MdB, 8. Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,</p> <p>Antragsgegner: Bundesregierung</p>
19/84	1 BvR 972/20	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der U... GbR, vertreten durch die U... GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer D...,

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>2. der GbR Nicklaß bestehend aus den Gesellschaftern Tamar Nicklaß und Ron Nicklaß, Am Borsigturm 53, 13507 Berlin,</p> <p>3. der N... GmbH & Co. KG, vertreten durch die S... GmbH, diese vertreten durch dem Geschäftsführer C...,</p> <p>4. der Frau B...,</p> <p>5. des Herrn B...,</p> <p>6. des Herrn B...,</p> <p>gegen Artikel 1 §§ 3 und 4 in Verbindung mit §§ 5, 6 und 7 sowie § 11 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und Absatz 2 des Gesetzes zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung des Landes Berlin vom 11.02.2020,</p> <p>hier: Antrag der Beschwerdeführerin zu 2) auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Bezug auf Artikel 1 § 5 Absätze 1 und 2 des Gesetzes zur Neuregelung gesetzlicher Vorschriften zur Mietenbegrenzung des Landes Berlin vom 11.02.2020.</p>
19/85	2 BvE 2/20	Organstreitverfahren	<p>Verfahren über den Antrag festzustellen,</p> <p>dass der Antragsgegner dadurch gegen die Rechte des Antragstellers aus Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG verstoßen hat, dass in der Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. November 2019 der Wahlvorschlag des Antragstellers zur Wahl eines Stellvertreters des Präsidenten zurückgewiesen und nicht zur Abstimmung gestellt wurde.</p> <p>Antragsteller: Fabian Jacobi, MdB,</p> <p>Antragsgegner: Präsident des Deutschen Bundestages</p> <p>und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.</p>
19/86	2 BvE 5/20	Organstreitverfahren	<p>Verfahren über den Antrag festzustellen,</p> <p>1. dass die Antragsgegnerin durch die Veröffentlichung des nachfolgend abgebildeten Textes (Auszug aus der Mitschrift der Pressekonferenz vom 6. Februar 2020 mit dem Titel „Pressekonferenz von Bundeskanzlerin Merkel und dem Präsidenten der Republik Südafrika, Cyrill Ramaphosa“):</p> <p>„Die Wahl dieses Ministerpräsidenten war ein einzigartiger Vorgang, der mit einer Grundüberzeugung für die CDU und auch für mich gebrochen hat, dass nämlich keine Mehrheiten mit Hilfe der AfD gewonnen werden sollen. Da dies in der Konstellation, in der im dritten Wahlgang gewählt wurde, absehbar war, muss man sagen, dass dieser Vorgang</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>unverzeihlich ist und deshalb das Ergebnis rückgängig gemacht werden muss. Zumindest gilt für die CDU, dass sich die CDU nicht an einer Regierung unter dem gewählten Ministerpräsidenten beteiligen darf. Es war ein schlechter Tag für die Demokratie."</p> <p>auf der Website unter der URL https://www.bundestkanzlerin.de/bkinde/aktuelles/presskonferenz-von-bundestkanzlerin-merkel-und-dempraesidenten-der-republik-suedafrika-cyrrill-ramaphosa-1719738</p> <p>die Antragstellerin in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG verletzt hat und</p> <p>2. dass die Bundesrepublik Deutschland der Antragstellerin die notwendigen Auslagen zu erstatten hat.</p> <p>Antragstellerin: Alternative für Deutschland (AfD), Bundesverband</p> <p>Antragsgegnerin: Bundesregierung</p> <p>und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.</p>
19/87	2 BvE 4/20	Organstreitverfahren	<p>Verfahren über den Antrag festzustellen,</p> <p>1. dass die Antragsgegnerin durch die im Rahmen ihrer Rede am 6. Februar 2020 in Pretoria/Afrika getätigte Aussage „Die Wahl dieses Ministerpräsidenten war ein einzigartiger Vorgang, der mit einer Grundüberzeugung gebrochen hat, für die CDU und auch für mich, nämlich, äh, dass keine Mehrheiten mit Hilfe der AfD gewonnen werden sollen. Da dies absehbar war in der Konstellation, wie im dritten Wahlgang gewählt wurde, muss man sagen, dass dieser Vorgang unverzeihlich ist und, äh, deshalb auch das Ergebnis wieder rückgängig gemacht werden muss. Zumindest gilt für die CDU, dass die CDU sich nicht an einer Regierung unter dem gewählten Ministerpräsidenten beteiligen darf. Es war ein schlechter Tag für die Demokratie." die Antragstellerin in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG verletzt hat und</p> <p>2. dass die Antragsgegnerin durch die Veröffentlichung des nachfolgend abgebildeten Textes (Auszug aus der Mitschrift der Pressekonferenz vom 6. Februar 2020 mit dem Titel „Pressekonferenz von Bundeskanzlerin Merkel und dem Präsidenten der Republik Südafrika, Cyrill Ramaphosa“):</p> <p>„Die Wahl dieses Ministerpräsidenten war ein einzigartiger Vorgang, der mit einer Grundüberzeugung für die CDU und auch für mich gebrochen hat, dass nämlich keine Mehrheiten mit Hilfe der AfD gewonnen werden sollen. Da dies in der Konstellation, in der im dritten Wahlgang gewählt wurde, absehbar war, muss man sagen, dass dieser Vorgang</p>

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			<p>unverzeihlich ist und deshalb das Ergebnis rückgängig gemacht werden muss. Zumindest gilt für die CDU, dass sich die CDU nicht an einer Regierung unter dem gewählten Ministerpräsidenten beteiligen darf. Es war ein schlechter Tag für die Demokratie."</p> <p>auf der Website unter der URL https://www.bundeskanzlerin.de/bkinde/aktuelles/presskonferenz-von-bundeskanzlerin-merkel-und-dempraesidenten-der-republik-suedafrika-cyrill-ramaphosa-1719738</p> <p>die Antragstellerin in ihrem Recht auf Chancengleichheit der Parteien aus Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 GG verletzt hat und</p> <p>3. dass die Bundesrepublik Deutschland der Antragstellerin die notwendigen Auslagen zu erstatten hat.</p> <p>Antragstellerin: Alternative für Deutschland (AfD), Bundesverband</p> <p>Antragsgegnerin: Bundeskanzlerin</p> <p>und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.</p>
19/88	2 BvR 2097/16	Verfassungsbeschwerde	<p>Verfassungsbeschwerde</p> <p>1. der Gemeinde Alpen, vertreten durch den Bürgermeister, Rathausstraße 5, 46519 Alpen,</p> <p>2. der Gemeinde Altenberge, vertreten durch den Bürgermeister, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge,</p> <p>sowie 65 weiterer Beschwerdeführerinnen</p> <p>gegen das Zweite Gesetz zur Änderung des nordrhein-westfälischen Stärkungspaktgesetzes vom 3. Dezember 2013 (GV.NRW.2013, Seite 726, verkündet am 11.12.2013).</p> <p><i>betr.:</i> <i>Die Beschwerdeführerinnen begehren die Feststellung, dass einzelne Paragraphen des nordrhein-westfälischen Stärkungspaktgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes vom 3. Dezember 2013 mit ihrem Recht auf Selbstverwaltung aus Artikel 28 Absatz 2 GG unvereinbar und deshalb nichtig seien.</i></p> <p><i>Eine von den Beschwerdeführerinnen parallel zur Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht auch vor dem Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen erhobene Verfassungsbeschwerde ist mit am 30. August 2016 verkündeten Urteil (VerfGH 34/14) zurückgewiesen worden.</i></p>

Bericht des stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Dr. Heribert Hirte

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat in seiner 113. Sitzung am 25. November 2020 einstimmig beschlossen zu empfehlen, in den Verfahren, die in der Streitsachenübersicht aufgeführt sind, keine Stellungnahme abzugeben.

Berlin, den 25. November 2020

Dr. Heribert Hirte
Stellvertretender Vorsitzender

